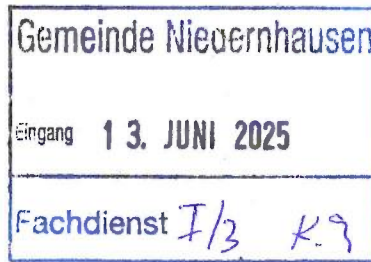




# Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 · Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach

**Gemeinde Niedernhausen**  
Fachdienst I/3  
Wilrijkplatz  
65527 Niedernhausen



Fachdienst:  
**Ordnungs- u. Kommunal-  
aufsichtsbehörde, Wahlen**

Datum:  
**10. Juni 2025**  
Sachbearbeiterin:  
**Frau Dilken, Daniela**

Raum:  
3.503 (Eingang 1)

Telefon:  
06124 510-415

E-Mail:  
daniela.dilken@  
rheingau-taunus.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
21. März 2025

Bei Schriftwechsel angeben  
Unser Zeichen:  
III.5.72-901-10/11\_HH 2025

vorab per E-Mail: horst.schlicht@niedernhausen.de

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 sowie Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2025 und der genehmigungspflichtigen Teile im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2025:

### I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2025 nach § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO;
2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2025 nach § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
3. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**7.800.000,-- EUR**

(i. W.: „sieben Millionen achthunderttausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

**Servicezeiten:** Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

**Postanschrift:** Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach **Telefon:** 06124 510-0

**Internet:** [www.rheingau-taunus.de](http://www.rheingau-taunus.de) **Datenschutzinformation:** [www.rheingau-taunus.de/datenschutz](http://www.rheingau-taunus.de/datenschutz)

**Konto der Kreiskasse:** Naspas Bad Schwalbach, IBAN DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55XXX



4. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**8.000.000,-- EUR**

(i. W.: „acht Millionen Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,

5. den in § 4 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**7.000.000,-- EUR**

(i. W.: „sieben Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Weiterhin genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 HGO

6. den Gesamtbetrag der unter § 2 des Wirtschaftsplans der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**2.428.300,-- EUR**

(i. W.: „zwei Millionen vierhundertachtundzwanzigtausend dreihundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

7. den Gesamtbetrag der unter § 3 des vorgenannten Wirtschaftsplanes 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**1.970.000,-- EUR**

(i. W.: „eine Million neunhundsiebzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

8. den unter § 4 des vorgenannten Wirtschaftsplanes festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

**1.500.000,-- EUR**

(i. W.: „eine Million fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

## **II. Feststellungen zum Haushaltsplan**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 sowie der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2025 wurden am 19. März 2025 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am 21. März 2025.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Fehlbedarf in Höhe von 1.970.982 € ausgewiesen; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung (2026 - 2028) entsteht ein kumulierter Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 528 T €. Die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses reicht aus, um den Fehlbedarf im Haushaltsjahr 2025 gem. Nr. II.2c des Finanzplanungserlasses vom 11. November 2025 zu decken. Der mittelfristige Fehlbedarf in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 i.H.v. 528 T € kann planerisch durch die ordentliche Rücklage ausgeglichen werden. Zum 31. Dezember 2024 kann die Gemeinde Niedernhausen einen Rücklagenbestand i.H.v. 6,0 Mio. € aufweisen.

Im Finanzhaushalt kann der geforderte Ausgleich gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Haushaltsjahr 2025 im ersten Schritt nicht erreicht werden. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten (761 T €) werden durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (- 570 T €) nicht gedeckt. Es entsteht ein Finanzmittelbedarf i.H.v. 1,3 Mio. €. Jedoch ist es gem. Nr. II.2 b. des Finanzplanungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) vom 11. November 2024 möglich, durch ungebundene Liquidität den Ausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen. Die Gemeinde Niedernhausen verfügt zum 1. Januar 2025 über eine Liquidität in Höhe von 2,1 Mio. €. Ein Teil der Liquidität wird durch Rückstellungen gebunden (187 T €). Die restliche ungebundene Liquidität in Höhe von 1,3 Mio. € reicht aus, um die Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Die Gemeinde Niedernhausen zahlte im Haushaltsjahr 2024 ihren letzten Beitrag an das Sondervermögen Hessenkasse.

Die Gemeinde Niedernhausen plant eine Kreditaufnahme für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 7,8 Mio. €. Die größten Investitionen fallen für das Haushaltsjahr 2025 in den Bereich Verkehrsflächen- u. Anlagen (3,0 Mio. €), Öffentlicher Personennahverkehr (900 T €) sowie Waldschwimmbad (3,1 Mio. €). Umschuldungen sind im Haushaltsjahr 2025 nicht vorgesehen.

Der mittelfristige Finanzplanungszeitraum (2026 – 2028) wird ausgeglichen dargestellt. Der kumulierte Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (3,7 Mio. €) kann ohne den Einsatz von ungebundener Liquidität die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (3,0 Mio. €) decken.

Der Jahresabschluss 2023 wurde am 27. Mai 2024 von dem Gemeindevorstand aufgestellt und der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises vorgelegt. Hiernach besteht ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 48 T € im ordentlichen Ergebnis, welcher mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird. Die Unterrichtung der Gemeindevertretung (10. Juli 2024) nach § 112 Abs. 5 HGO wurde nachgewiesen.

Somit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen erfüllt.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Niedernhausen 2024 wurde defizitär geplant (- 833 T €). Der Prognose nach wird dieser mit einem Fehlbetrag i.H.v. von ca. 1,0 Mio. € abschließen.

Der Finanzhaushalt kann mit einem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand i.H.v. 2,1 Mio. € das Haushaltsjahr 2024 abschließen.

Die Hebesätze der Gemeinde Niedernhausen wurden im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 festgesetzt. Demnach betragen die Hebesätze der Grundsteuer A 310 v.H. und der Grundsteuer B 600 v.H., die Gewerbesteuer wurde auf 410 v.H. Hebesatzpunkte festgesetzt. Damit liegt die Gemeinde Niedernhausen bei der vom Land Hessen empfohlenen Höhe der Hebesätze zur aufkommensneutralen Deckung von Ausgaben nach der neuesten Grundsteuerreform.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wurde eine dokumentierte Liquiditätsplanung gemäß § 105 Abs. 2 HGO vorgelegt. Der Betrag von 7,0 Mio. € wird zum Ausgleich der erwarteten Liquiditätsschwankungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit benötigt. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist somit genehmigungsfähig.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gem. § 102 Abs. 1 HGO i.H.v. 8,0 Mio. € verteilen sich auf die Haushaltsjahre 2026 bis 2028. Sie betreffen u.a. einen Investitionszuschuss Neubau KiTa St. Josef (3,0 Mio. €), die Verkehrsflächen und -anlagen (3,4 Mio. €) sowie den Umbau Barrierefreier Buswartehallen (1,6 Mio. €).

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Kommune ist im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2024 um 68 % gestiegen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niedernhausen wird als **noch gesichert** eingestuft.

Die Analyse des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt erkennen. Die im Wirtschaftsplan 2025 geplanten Gesamtbeträge für Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite werden vollumfänglich genehmigt. Hauptkostenpunkt sind u.a. die Kanalbauarbeiten Lenzhahner Weg (750 T €), Sanierung WB Lindenkopf (450 T €) sowie die Wasserleitung Lenzhahner Weg (300 T €).

### III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte **Aufstellung aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Auch künftig sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Ich bitte darauf zu achten, dass aus dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen auch künftig keine Belastungen für den Kernhaushalt Ihrer Gemeinde entstehen.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir gem. § 28 Abs. 3 GemHVO bis zum **31. Juli 2025** sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2026 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(i.V. Hadel)

